



Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für den Bereich „Zwergberg“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 6. Oktober 2022** die 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für den Bereich „Zwergberg“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Wiernsheim in der gleichnamigen Gemarkung Wiernsheim. Der Geltungsbereich liegt in der Flur 0 in den Gewannen „Mönshheimer Weg“ und „Zwergberg“, hier auf den Flurstücken Nummern: 15600, 15601, 15602, 15603, 18045. Die Teilbereiche West und Ost werden durch den im Zentrum in Nord-Süd.-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg voneinander getrennt (Flurstück Nr. 18046, nicht Teil des Geltungsbereiches).

Die westliche Teilfläche hat einen Flächeninhalt von rund 3,3 ha und die östliche Teilfläche hat einen Flächeninhalt von rund 2,8 ha. Die Summe aus beiden Teilflächen ergibt somit eine Gesamtfläche mit einem Flächeninhalt von rund 6,1 ha.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Planteil (Lageplan) vom 24.11.2022 des Büros gutschker & dongus GmbH, Odernheim.

Die am 6. Oktober 2022 von der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu** beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für den Bereich „Zwergberg“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim, wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 5. Januar 2023, eingegangen am 20. Januar 2023, genehmigt.**

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Zwergberg“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

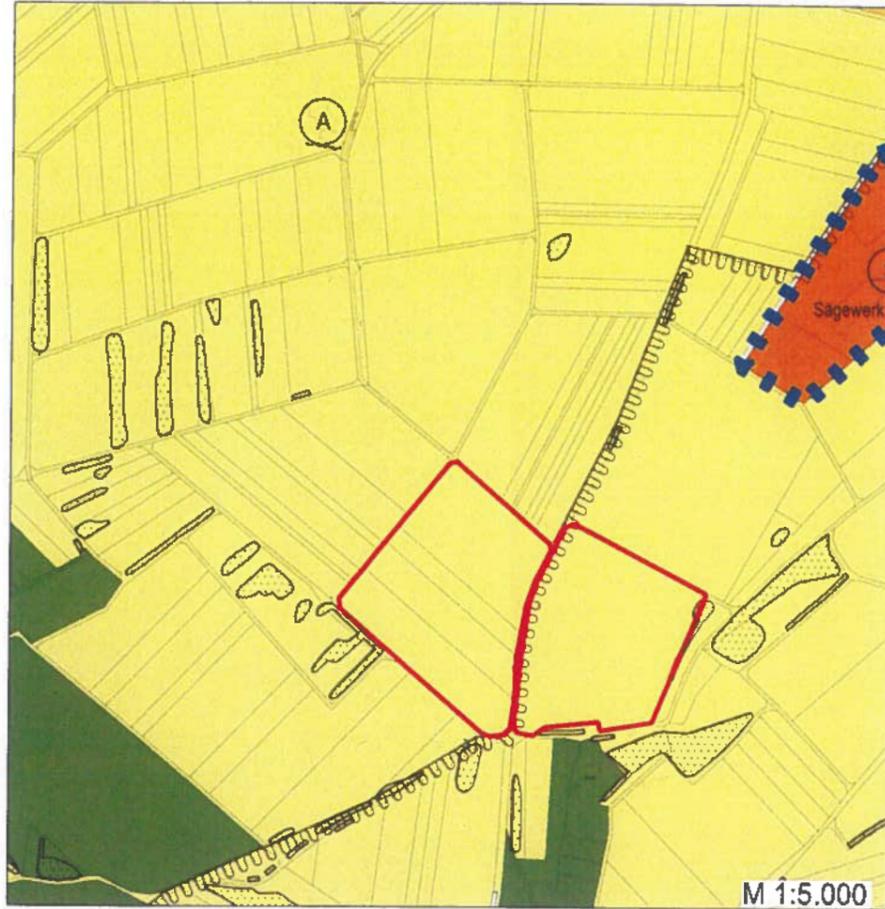
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Zwergberg“ Solarpark auf Gemarkung Wiernsheim kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

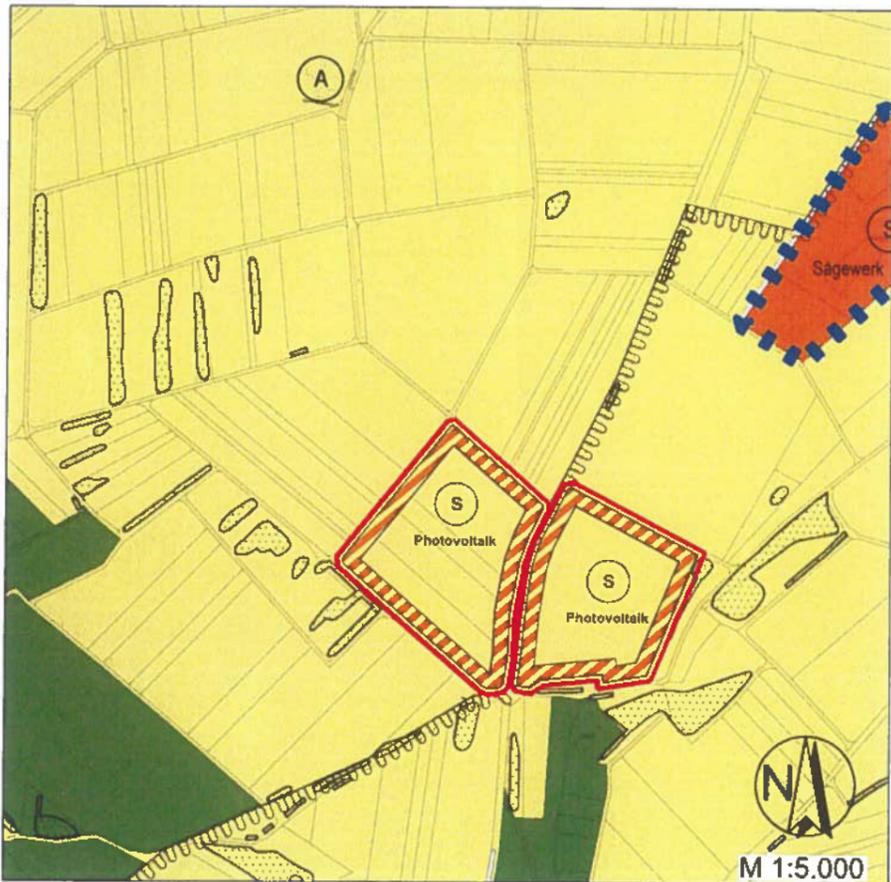
Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönsheim, den 20. Januar 2023
gez. Michael Maurer
Verbandsvorsitzender

Bisherige Darstellung:



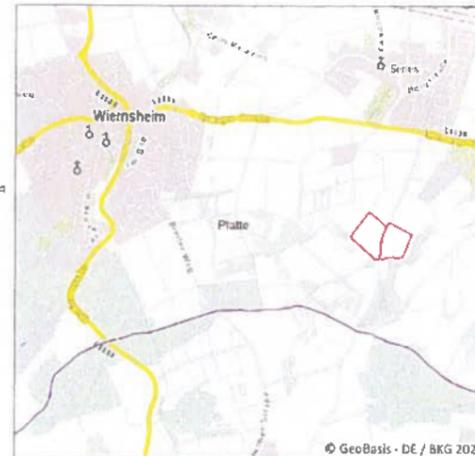
Geplante Darstellung:



Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) u. b) BauGB
- Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Gewerbliche Baufläche
 - Sonderbaufläche, Zweckbestimmung siehe Planzeichenschlüssel
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
23 Abs. 1 Nr. 2 Buchst.
- Gemeinbedarf
 - Öffentliche Veranstaltung
 - Schule
 - Kirchliche Einrichtungen
 - Soziale Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude
 - Kulturelle Einrichtungen
 - Sportliche Einrichtungen
 - Schulbauwerk
 - Feuerwehr
 - Spießanlagen
- Flächen für öffentliche Verkehrs- und für die öffentlichen Hauptverkehrsstraßen**
6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst.
- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfährwege**
23 Abs. 2 Nr. 1 Buchst.
- Deponie
 - Gas
 - Ferriestruktur
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Abfährweg
 - Wasserbehälter
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst.
- Leitungen - Hauptversorgungs- (P) - Hauptabwasserleitung (A) - Wasserleitungsleitung
- Erholungsflächen**
6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst.
- Grünfläche
 - Parkanlage
 - Dauerbegrünte
 - Sportplatz
 - Spiegelplatz
 - Bekleidungs-, Freizeid
 - Friedhof
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses**
13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst.
- Wasserfläche
 - Hochwasserrückhaltebecken
- Flächen für Anhaltungen, Abgräbungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. 1. bis 3. u. 5. Buchst.
- Auflagerflächen
 - Flächen für Auflagerungen
 - Fläche für Abgräbungen und Gewinnung von Bodenschätzen
 - Flächen für Abgräbungen
 - Staubfänger / Rohstoffvorkommen Lagerung
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. 4. Buchst.
- Fläche für Landwirtschaft
 - Fläche für Wald
- Sonstige Planzeichen**
- Ausgestrichelt
 - Grenze Verwaltungsveränderungsgebiet
 - Gemeindegrenze
 - Neuanweisung (N)
 - Flächenreserve (FR) (bereits im rechtskräftigen FNP enthalten)
 - Herausnahme von Bauflächen im Vergleich zum rechtskräftigen FNP (H)
 - Flächen für die Neuanweisung, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht (R, N, H)
 - gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, Anpassung des FNP
 - Änderung Art der baulichen Nutzung im Vergleich zum rechtskräftigen FNP, z.B. von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche
- Kennzeichnung**
23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst.
- Keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen
 - Altanlage und Altstandort
 - Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorrichtungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- Nachrichtliche Übermittlung**
13 Abs. 1 Buchst.
- Wasserschutzgebiet (Zonen 1, 2, 3, 3a u. 3b)
 - Landesschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - SSZ Biotop
 - Natura 2000-Flächen (FFH-Flächen)
 - Regionale Grünstruktur gem. Regionalplan 2015 Nordostschwarzwald
 - Erhaltungsbereich
 - Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Denkmal
 - Bodendenkmal
 - Sanierungsbereich
 - Leitung oberirdisch / unterirdisch
 - Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß Teilregionalschutzplan
 - Übernahme Planfeststellung des sechsseitigen Ausbaus der A 6 AS Württemberg - AS Heinstethem
- Heinrich / Freizeitanlage**
- Verkehrliche Freizeitanlage
- Vorwerk**
- Naturschutzgebiet "Kalkofen" - Entwurf (Stand vom 11.05.2011)
 - Entwurf der Hochwassergefahrenkarte für HQ 100 (Stand vom 14.03.2012)

Übersichtskarte



Verfahrensvermerke

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Zwergberg“ auf Markung Wiernsheim

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	27.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB in den Amtsblättern	26.08.2021 bis 03.09.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Einsichtnahme Vorentwurf)	06.09.2021 bis 05.10.2021
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Stellungnahme Vorentwurf)	06.09.2021 bis 05.10.2021
Auslegungsbeschluss des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB	03.02.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB in den Amtsblättern	10.03.2022 bis 11.03.2022
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB	21.03.2022 bis 20.04.2022
Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB	08.03.2022 bis 20.04.2022

Feststellungsbeschluss

Hiermit wird bestätigt, dass der zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des GVV Heckengäu entspricht (Ausfertigung):

Ausgefertigt: GVV Heckengäu am 20.12.2022

06.10.2022
 Michael Madry
 Verbandsvorsitzender Michael Madry

Genehmigungserlass nach § 6 Abs. 1 BauGB durch die Baurechtsbehörde Landratsamt Enzkreis am 05.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungserlasses in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden nach § 6 Abs. 5 BauGB 26.01.2023 bis 27.01.2023

Inkrafttreten der 9. Änderung des FNP nach § 6 Abs. 5 BauGB 27.01.2023

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der GVV Heckengäu im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Wiernsheim Zwergberg"

Flächennutzungsplanänderung (24.11.2022)



gutschker & dongus GmbH
 Hauptstraße 34, 55571 Odenheim
 Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
 E-Mail: info@gutschker-dongus.de
 www.gutschker-dongus.de